

Stellungnahme des ÖZIV (Österreichischer Zivil-Invalidenverband) zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz geändert werden.

GZ: BMASK-40101/0014-IV/2010

Wir finden es grundsätzlich sehr begrüßenswert, dass dem Thema **Prävention** mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden soll bzw. auch die Umsetzung des Grundsatzes „**Rehabilitation vor Pension**“ mit einer neuen Dynamik versehen wird. Bei den vorliegenden Vorschlägen für Gesetzesänderungen bzw. dem Entwurf eines Arbeits- und Gesundheitsgesetzes (AGG) bleiben jedoch viele offene Fragen und Probleme unberücksichtigt. Insbesondere stellt sich die Frage, in welcher Form die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe „Invalidität im Wandel“ berücksichtigt wurden. Die vorliegenden Vorschläge stellen ein Stückwerk dar, das nicht dazu geeignet ist, Problemen wirklich zu begegnen und dessen Umsetzung teilweise auch neue Probleme nach sich ziehen wird anstatt mit durchdachten Änderungen nachhaltige Veränderungen im Sinne von Menschen mit Behinderung zu bewirken.

Wir erlauben uns, in der Folge auf einige dieser **Grundssatzprobleme** einzugehen.

1. Unseres Erachtens müssten bereits Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt „Gesundheitsstraße“ vorliegen und es ist uns daher unverständlich, dass dieses Thema im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen bzw. eingearbeitet wurde.

Wünschenswert wäre, das neue Unterstützungsangebot, welches mit dem AGG geschaffen werden soll, gleich mit einer zentralen Stelle für **arbeitsmedizinische Begutachtungen** zu koppeln, um endgültig einen Schlussstrich unter Doppel- und Mehrfachbegutachtungen zu ziehen. Dazu ist die **verbindliche wechselseitige Anerkennung von Gutachten** erforderlich.

Einige Vorteile dieser Vorgangsweise wären:

Einsparung von Kosten

Schnellere Verfahren

Klarheit und weniger Aufwand für die Betroffenen

Rechtssicherheit

Entlastung der öffentlichen Stellen durch das Case-Management, weil der weitere Betreuungsverlauf ausgelagert ist.

- 2 -

2. Es gibt bereits ein **sehr dichtes Angebot an Maßnahmen** für Menschen mit Behinderung und Unternehmen. Problematisch war bislang, dass dieses Angebot teilweise nur schwer zu durchschauen und hinsichtlich der **Zielgruppenspezifikation** auch oftmals unklar war. Dies führte bereits in der Vergangenheit zu Problemen; sowohl für die Betroffenen als auch für die Anbieter. Fest steht jedenfalls, dass bereits ein überwiegend qualitativ hochwertiges, differenziertes Angebot gegeben ist und damit die im neuen Angebot vorgesehenen Unterstützungselemente zumindest größtenteils bereits vorhanden sind. Es ist unverständlich, dass nunmehr durch das AGG ein völlig neues Angebot und damit zusätzliche Strukturen geschaffen werden soll. Wünschenswert wäre vielmehr die Festigung von bestehenden Angeboten und Strukturen und die Öffnung derselben für alle Menschen, für die diese Angebote hilfreich sind. Die künstliche Trennung von (behinderten) Menschen mit Unterstützungsbedarf in „begünstigt / begünstigbar / nicht begünstigt / noch nicht behindert“ erschwert die Unterstützung und führt zu Endlosschleifen und Doppelgleisigkeiten.
3. Die Umsetzung des Grundsatzes Rehabilitation vor Pension unterstellt, dass der 1. Arbeitsmarkt **genügend freie und passende Arbeitsplätze** bietet und die betroffenen Personen auch in der Lage sind, deren Anforderungen zu erfüllen. Ein klarer und ehrlicher Blick auf die momentanen Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes macht deutlich, dass dies eine Illusion ist. Wir glauben, dass es notwendig ist, in diesem Bereich auch Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, die Bedürfnisse von Betroffenen und der Wirtschaft besser miteinander verbinden. Es gibt hier jenseits der Integrativen Betriebe noch viele Möglichkeiten die es zu diskutieren und zu schaffen gilt.

Zu den vorliegenden Vorschlägen erlauben wir uns folgende **Stellungnahme** abzugeben.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird

Im Rahmen der Abänderung diverser Richtlinien des BMASK haben wir bereits Anfang September darauf hingewiesen, dass Individualförderungen (wie z.B. der Mobilitätzuschuss und der Zuschuss beim Erwerb eines KFZ) „verschwinden“ könnten. Wir haben zu unserer damaligen Stellungnahme keinerlei Antwort bekommen.

- 3 -

Nunmehr werden die aus dem ATF zu zahlenden Leistungen dahingehend erweitert, dass die einzelnen Maßnahmen der begleitenden Hilfe dezidiert aufgezählt und um die Beratungsleistungen für Unternehmen ergänzt werden (§ 6 (2) lit. d). **Wir sprechen uns massiv dagegen aus, dass die Unterstützungsleistungen für behinderte Menschen im Zusammenhang mit der Suche / dem Erhalt von Arbeitsplätzen (insbes. § 10 BEinstG) weiter reduziert werden!**

§ 8 (7)

Wir haben uns aus einer Vielzahl von Gründen immer dafür ausgesprochen, dass der Kündigungsschutz in der derzeit gültigen Form einer Veränderung bedarf. Die nunmehr vorgeschlagene Veränderung findet nicht unsere Zustimmung. Wir unterstützen lediglich die Verlängerung der Probezeit von 6 Monaten auf 3 Jahre für neue Dienstverhältnisse. Auch diese Verlängerung soll vorerst für einen befristeten Zeitraum gelten; die dadurch erzielten Verbesserungen sind zu evaluieren.

§ 9 (2):

Grundsätzlich haben wir uns immer für eine Anhebung der Ausgleichstaxe als eine von mehreren notwendigen Veränderungen ausgesprochen. Der nunmehr vorliegende Vorschlag wird von uns nicht unterstützt; durch diese Maßnahme entsteht kein Lenkungseffekt; eine Evaluierung erscheint gänzlich unmöglich.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird**Wir sprechen uns massiv gegen die geplante Abschaffung der Normverbrauchsabgabe (NOVA) aus.** Es ist

erwiesenermaßen nicht einfach, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nachzuweisen und bedeutet dieser Nachweis wohl auch, dass die betroffene Person auf die Benützung eines KFZ angewiesen ist. Damit ist unseres Erachtens deutlich gemacht, dass diese Maßnahme sinn- und zweckmäßig ist.

Die dargestellte Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht ist zynisch; sie entspricht einerseits nicht der Realität und stellt andererseits unseres Erachtens einen unzulässigen Vergleich dar.

- 4 -

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behindertengleichstellungsgesetz geändert wird

Die Aussage, dass die geplanten Veränderungen keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben werden begrüßen wir sehr. Wir stellen uns allerdings die Frage, warum die geplante Verlängerung des Übergangszeitraumes dann überhaupt notwendig ist.

Wir verwehren uns massiv gegen die in § 19 (2) und (3) geplante Veränderung. Diese widerspricht allen menschen- und gleichheitsrechtlichen Grundsätzen und konterkariert alle unsere Bemühungen, das Thema bauliche Barrierefreiheit mit der notwendigen Ernsthaftigkeit voranzutreiben.

Diese Veränderung ist durch nichts gerechtfertigt und wird von Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen abgelehnt.

Wir erlauben uns abschließend noch darauf hinzuweisen, dass die in der von der Europäischen Kommission veröffentlichte Strategie 2010 – 2020 festgelegten Ziele dieser geplanten Veränderung ebenfalls massiv widersprechen. Der Titel „Erneuertes Engagement für ein barrierefreies Europa“ lässt erkennen, dass die europäische Strategie in eine völlig andere Richtung geht.

Gleiches gilt selbstverständlich auch hier für die UN Konvention über die Recht von Menschen mit Behinderung.

Wir ersuchen den Gesetzgeber eindringlich, diesen Entwurf zurückzunehmen.

Wien, 17.11.2010